

§ 3 VO-ID212830 (Brandenburg) — Schutzzweck

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Schutzzweck ist

die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des

Landschaftsbildes, insbesondere

eines strukturreichen Mosaiks aus verschiedenen Landschaftselementen wie

großflächigen Waldkomplexen, Heideflächen, Sandtrockenrasen,

Wiesen- und Ackerflächen, Streuobstbeständen, Alleen, Flachmooren und

Torfstichen,

der Bergbaufolgelandschaft mit ihrem charakteristischen Relief und

Restseen,

eines vielfältigen Mosaiks historisch gewachsener Nutzungs- und

Siedlungsstrukturen;

die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des

Naturhaushaltes, insbesondere

der Funktionsfähigkeit unbelasteter Böden durch Sicherung und

Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften und des

Bodenlebens, vor allem durch den Schutz vor Abtragung, Überbauung und

Erosion,

der Oberflächengewässer der ehemaligen Torfstiche, Tongruben,

Tagebaurestlöcher und Gräben als naturnahe Lebensräume,

eines weitgehend unbeeinträchtigten Wasserhaushaltes und eine

naturnahe Gewässerdynamik sowie die Grundwasserregeneration,

des überwiegend extensiv genutzten Grünlandes unterschiedlicher

standörtlicher Ausprägung, vor allem der Quell- und Feuchtwiesen,

der Entlastungswirkung der unterschiedlichen Landschaftstypen, vor allem

der Wälder, in ihrer Bedeutung für das Regionalklima und als

Frischluftentstehungsgebiet,

der naturnahen und strukturreichen Waldgesellschaften, insbesondere der

Kiefern-mischwälder, Traubeneichenwälder, Erlenbrüche, feuchten

Kiefern-Birken-Stieleichenwälder mit ihren jeweils charakteristischen

Tier- und Pflanzenarten sowie der autochthonen Vorkommen der Tieflandfichte und

Rotbuche;

die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für eine naturorientierte

Erholung auf der Grundlage eines naturverträglichen und gelenkten

Tourismus.

Zitiervorschlag: § 3 VO-ID212830 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212830/3>